



**Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium der Verteidigung**

**Bekanntmachung
der Abweichenden Verwaltungsvorschriften
für die Vergabe öffentlicher Aufträge
zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr**

Vom 23. Juli 2025

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 23. Juli 2025 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juli 2025
I B 3 - 20605-012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Zillmann

Bundesministerium der Verteidigung

Im Auftrag
Susanne Friedrichs



Anlage

Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Um eine Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich und gleichzeitig den benötigten zielgerichteten personellen Ressourceneinsatz, insbesondere angesichts der Entwicklung der geo- und sicherheitspolitischen Lage bei Beschaffungen für die Bundeswehr, deutlich erhöhen zu können, werden die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge für Beschaffungen für die Bundeswehr in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beschlossen.

I.

Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)¹ können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert, der ohne Umsatzsteuer die in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Schwellenwerte nicht erreicht, vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

II.

Baufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) stehen dem Auftraggeber zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und die freihändige Vergabe zur Verfügung. § 3a Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) finden keine Anwendung.

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)² können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert von 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

III.

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Abweichungen nach Nummer I und II gelten für

- a) das Bundesministerium der Verteidigung und die Behörden in seinem Geschäftsbereich,
- b) die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde,
- c) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie
- d) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

IV.

Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

¹ § 14 UVgO (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1) wird durch die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO vor.

² § 3a VOB/A (BAnz AT 19.02.2019 B2) wird durch die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 55 ff. BHO vor.